

Seminar im Grundstudium: *Das politische System der BRD*, WS 99/00, Leitung: Dr. Thorsten Lange

Referat von Dominique Kaspar zu:

Strukturprinzipien des Grundgesetzes: Republik und Demokratie, Mainz, 22.11.1999

Die Begriffe „Republik“ und „Demokratie“ im Grundgesetz der BRD

a) Republik

Als erstes und unumstrittenstes Strukturprinzip der Bundesrepublik Deutschland ist das Republikprinzip zu nennen. Art. 28, Abs.1 GG verpflichtet die verfassungsmäßige Ordnung auf die Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Das Republikprinzip, bereits im Namen der BRD enthalten, bezieht sich auf das lateinische *res publica*, welches aus *res* (Ding, Wert) und *publica* (femininum von *publicum*, Öffentlichkeit) zusammengesetzt ist. Es bezeichnet eine Staatsform, in welcher der Herrscher nicht aus einem Monarchen besteht¹.

b) Demokratie

Um die Auslegung des Begriffs der Demokratie gibt es noch heute aktive politische und theoretische Diskussionen. Für die verfassungsrechtliche Analyse gilt es festzuhalten, in welcher Form das GG den Begriff Demokratie definiert, in welchen normativen Grenzen sich die Diskussion zu bewegen hat – wie also das GG unsere Demokratie bestimmt und definiert.

Art. 20 Abs. 2 GG legt die repräsentativ-demokratische Ordnung der BRD fest: mit der Definition von Wahlen und Abstimmungen als Basis demokratischer Herrschaft widerspricht das GG einer identitären Form der Demokratie: „Im Rahmen der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes wird daher Herrschaft von Menschen über Menschen begründet und ausgeübt.“² Diese Herrschaft wird von der jeweiligen Mehrheit des Volkes jedoch nur sachlich und zeitlich begrenzt vergeben, die jeweiligen Minderheiten haben die Chance, selbst zur Mehrheit zu werden und somit politische Macht zu übernehmen.

Grundzüge der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes

1. Mehrheits- und Einigungsprinzip

Es gibt in der BRD zwei Prinzipien der Entscheidungsfindung:

- Das Einigungsprinzip: Alle beteiligten Parteien/Interessen einigen sich auf einen Minimalkonsens, dem zugestimmt wird. Ist, da alle Interessen optimal berücksichtigt werden, oft „sachlich richtiger“³ als Mehrheitsentscheidungen, wird als gerechter und legitimer empfunden. In der politischen Praxis ist eine „Tendenz zum Einigungsprinzip“⁴ erkennbar, da die einvernehmliche Regelung meist im Interesse der Regierenden ist.

¹Vgl. Merriam-Webster, Online Dictionary, in: Encyclopaedia Britannica, <http://www.eb.com>, 21.11.1999

²Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. Opladen 1996

³Vgl. Fußnote 2

⁴Vgl. Fußnote 2

- Das Mehrheitsprinzip: Ist im Falle grundlegender Uneinigkeit zur Entscheidungsfindung als Modus notwendig. Legitimität besteht nicht in der grundsätzlichen sachlichen Richtigkeit des Mehrheitswillens sondern in der Notwendigkeit, der Mehrheit nicht das aufzuzwingen, was die Minderheit will. Zur Legitimität ist es überdies notwendig, dass Minderheiten die Möglichkeit besitzen, zur Mehrheit zu werden.
Ein Sonderfall ist hierbei die qualifizierte Mehrheitsentscheidung: Eine breite Basis muß dem Gewünschten zustimmen (z.B. bei Verfassungsänderungen), somit wird ein weitgehender Konsens gefordert – eine sog. „Sperrminorität“⁵ ist hierbei im Vorteil, die Interessen von Minderheiten werden in grundlegenden Fragen somit mitentscheidend.

2. *Unmittelbare politische Willensbildung des Volkes*

- a) Wird hauptsächlich durch die Wahl des Parlaments vollzogen (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG).

Die Wahlen werden (nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) auf folgende Grundsätze verpflichtet:

- Sie sind **allgemein**, d.h. jeder Staatsbürger darf wählen
- Sie sind **unmittelbar**, d.h. die jeweilige Stimme ist maßgeblich für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin -> keine „Wahlmänner“
- Sie sind **frei**, d.h. ohne Zwang oder Druck jedweder Art auf den Entschluß des Einzelnen -> Wahlgeheimnis
- Sie sind **gleich**, d.h. jede Stimme zählt gleich viel

Die Frage des Wahlsystems ist dem Gesetzgeber überlassen (Art. 38 Abs. 3 GG).

- b) Abstimmungen sind nur in sehr begrenztem Rahmen (Neugliederung des Bundesgebietes, Art. 29, 118 GG) möglich.
- c) Die politische Willensbildung erfolgt, über die mögliche Partizipation an Wahlen und Abstimmungen hinaus, durch die Möglichkeit der Einflussnahme über die **Bildung einer öffentlichen Meinung** (Meinungsfreiheit, Art. 5 GG) und die der „**Vorformung des politischen Willens**“⁶ über Verbände und Parteien (Vereinigungsfreiheit Art. 9 GG, Meinungsfreiheit Art. 5 GG, Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG).
- d) Notwendig bei allen dieser Formen der Anteilnahme des Einzelnen an der Bildung des politischen Willens ist die „Publizität des politischen Prozesses“⁷: Nur der informierte Bürger kann sich ein Urteil über die zu entscheidenden Fragen bilden und somit seine Zustimmung dieser oder jener Position geben.

3. *Legitimation der Herrschaft durch die Mehrheit des Volkes; gleiche Chance und Schutz der Minderheit*

Im Gegensatz zur identitären Demokratie Rousseaus sieht das GG die im politischen Prozess im Zuge einer Mehrheitsentscheidung unterlegene Minderheit nicht als eine im Irrtum bezüglich der Wahrheit stehende Gruppe an, welche aufgrund ihrer Nichtzustimmung zum Gemeinwohl unterdrückt werden kann, vielmehr sichert es der jeweiligen Minderheit eine Rolle auch in der Unterlegenheit zu: Die

⁵ Vgl. Seite 1, Fußnote 2

⁶ U. Scheuner, Der Staat und die intermediären Kräfte, zit. nach Hesse, Konrad, a.a.O.

⁷ Hesse, Konrad, S. 64, a.a.O.

Mehrheitsentscheidung ist nur dann demokratisch legitimiert, wenn die jeweilige Minderheit die reale Chance bekommt, selbst einmal zur Mehrheit zu werden.

- a) Um dies zu ermöglichen muss die Legitimation von Herrschaft stets erneuert werden, nur so kann ein Machtwechsel stattfinden. Dies wird im GG in Art. 28 und 38 durch regelmäßige und freie Wahlen gewährleistet.
- b) Mehrere Optionen zu haben ist die Grundvoraussetzung jeder Entscheidung, durch das Mehrparteiensystem (BVerfGE 2, 1 (13, 69); 5, 85 (224)) sowie die Gründungs- und Chancengleichheit politischer Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG) wird gewährleistet, das der Einzelne nicht nur zwischen Ja und Nein entscheiden kann.
- c) Diese Möglichkeiten alternativer Regierungen wirkt auch als Begrenzung staatlicher Macht: Die Gefahr eines Machtmissbrauches wird durch die ständig geforderte Erneuerung der Legitimität von Herrschaft verringert.

4. Freiheit und Offenheit des politischen Prozesses

Demokratie in der vom GG umrissenen Ordnung geht nicht von einer endgültigen Wahrheit, einem ideologischen Totalitätsprinzip aus. Beruhend auf der Erkenntnis der Fehlbarkeit jedes Einzelnen ist sie als offener Prozess konzipiert: es gibt keine Instanz, welche über dem Staat stehend dem Einzelnen vorschreiben kann, was die „Wahrheit“ ist: „Kompetent für die Entscheidung über die Richtigkeit einer Religion oder Weltanschauung ist allein der – gleichberechtigte – Einzelne, auch wenn dieser irren kann.“⁸

Der Staat selbst ist religiös und weltanschaulich neutral, Weltanschauung und Glaube gehören „nicht zu seinen Aufgaben“⁹.

Die Inhalte, denen sich der Staat nach dem GG verpflichtet und mit denen er sich a priori identifiziert, sind die „Grundelemente: die gleichberechtigte Beteiligung aller am politischen Prozess, Einigungs- und Mehrheitsprinzip, die Art der Legitimation der Herrschaft, die gleiche Chance und der Schutz der Minderheiten, die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates konstituiert [...] eine Ordnung, in der sachliche Grundprinzipien, nämlich Freiheit und Gleichheit, konkreten Inhalt gewinnen.“¹⁰

Mit der Anerkennung gegensätzlicher Auffassungen und deren gleichberechtigter Miteinbeziehung in den politischen Prozess ist das Demokratiemodell der Bundesrepublik Deutschland – im Gegensatz zu den sog. „geschlossenen“, d.h. auf ein „Endziel“ gerichteten Gesellschaftsmodellen, „offen“: es enthält die Möglichkeit zu geschichtlicher Fortentwicklung.

⁸ Hesse, Konrad, S. 67, a.a.O

⁹ Hesse, Konrad, S. 67, a.a.O

¹⁰ Hesse, Konrad, S. 67, a.a.O